



Öffentliches Kaufangebot

der

Sika AG, Baar

für alle sich im Publikum befindenden

Namenaktien von je CHF 1 Nennwert

der

Sarna Kunststoff Holding AG, Sarnen

Angebotspreis: CHF 175.00 netto pro Namenaktie der Sarna Kunststoff Holding AG ("**Sarna**") von je CHF 1 Nennwert ("**Sarna-Aktie(n)**"), abzüglich des Bruttobetragtes allfälliger Verwässerungseffekte (z.B. Dividendenzahlungen, Kapitalerhöhungen mit einem Ausgabepreis pro Aktie unter dem Angebotspreis, Kapitalrückzahlungen, Verkauf und Ausgabe von eigenen Aktien unter dem Angebotspreis, Ausgabe von Optionen), die bis zum Vollzug des öffentlichen Kaufangebotes eintreten.

Angebotsfrist: 28. September 2005 bis 25. Oktober 2005, 16:00 Uhr mitteleuropäische Zeit ("MEZ") (verlängerbar)

CREDIT SUISSE FIRST BOSTON

eine Division der Credit Suisse

	<i>Valorennummer</i>	<i>ISIN</i>	<i>Tickersymbol</i>
Namenaktien Sarna Kunststoff Holding AG			
nicht angediente Stücke	1 421 775	CH 001 421775 3	SAKN
angediente Stücke	2 279 041	CH 002 279041 1	SAKNE

Angebotsprospekt vom 28. September 2005

Angebotsrestriktionen

United States of America

The tender offer described herein is not being made in the United States of America (the "United States") and may be accepted only outside the United States. Offering materials with respect to the tender offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of making an offer to purchase or the solicitation of an offer to tender any securities by anyone in any jurisdiction, including the United States, in which such offer or solicitation is not authorized or to any person to whom it is unlawful to make such offer or solicitation.

United Kingdom

The offering documents in connection with the tender offer described herein are being distributed in the United Kingdom only to and are directed at (a) persons who have professional experience in matters relating to investments falling within Article 19 (1) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005, as amended, in the United Kingdom (the "Order") or (b) high net worth entities, and other persons to whom they may otherwise lawfully be communicated, falling within Article 49 (1) of the Order (all such persons together being referred to as "relevant persons"). Any person who is not a relevant person should not act or rely on this document or any of its contents.

Andere Rechtsordnungen

Dieses öffentliche Kaufangebot wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht, wo ein solches Angebot widerrechtlich wäre, in welchem es in anderer Weise das anwendbare Recht oder eine Verordnung verletzen würde oder welches von der Sika AG eine Änderung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebotes in irgendeiner Weise, ein zusätzliches Gesuch an oder zusätzliche Handlungen im Zusammenhang mit staatlichen, regulatorischen oder rechtlichen Behörden erfordern würde. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf irgend ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung auszudehnen. Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verteilt noch in solche Länder oder Rechtsordnungen gesandt werden. Solche Dokumente dürfen nicht zum Zweck der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Sarna Kunststoff Holding AG durch Personen in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verwendet werden.

A Hintergrund des öffentlichen Kaufangebotes

Sika AG (**“Sika”**) in Baar, Schweiz, ist ein 1910 gegründetes, global tätiges, integriertes Unternehmen der Spezialitätenchemie. Sika ist führend in den Bereichen Prozessmaterialien für das Dichten, Kleben, Dämpfen, Verstärken und Schützen von Tragstrukturen am Bau und in der Industrie. Die Inhaberaktien der Sika sind an der SWX Swiss Exchange im Hauptsegment kotiert. Die Börsenkapitalisierung der Sika betrug am 22. September 2005 rund CHF 2.4 Milliarden. Sika ist mit Tochtergesellschaften in 68 Ländern weltweit präsent und beschäftigt über 9'200 Mitarbeitende. 2004 erzielte der Sika-Konzern einen Jahresumsatz von rund CHF 2.6 Milliarden.

Sarna ist ein international tätiger Kunststoffverarbeiter mit Konzernhauptsitz in Sarnen, Schweiz. Das Unternehmen ist zur Zeit in zwei Geschäftsbereichen tätig: Hochwertige Abdichtungen im Hoch- und Tiefbau (Sarnafil Division) sowie technisch anspruchsvolle Teile und Module für die Automobilindustrie (Sarnamotive Divisionen Europa und Amerika). Im Dezember 2004 entschied der Verwaltungsrat von Sarna und gab öffentlich bekannt, die Automobilaktivitäten bis Ende 2005 zu verkaufen und die Unternehmenstätigkeit auf das erfolgreiche Geschäft der Sarnafil Division zu konzentrieren. Im Jahr 2004 erwirtschaftete Sarna mit 3'800 Mitarbeitenden einen Umsatz von rund CHF 880 Millionen. Die Namenaktien von Sarna sind im Hauptsegment der SWX Swiss Exchange kotiert. Die Börsenkapitalisierung betrug am 22. September 2005 rund CHF 410 Millionen.

Die Verwaltungsräte von Sika und Sarna sind übereingekommen, durch eine Kombination ihrer Unternehmen eine schweizerisch beherrschte, global tätige Gruppe zu schaffen, die unter anderem Systemlösungen für Dachabdichtungen anbietet. In Europa kann die Marktposition beider Gesellschaften konsolidiert werden, während in Übersee **“Sarnafil”** (alle Sarnafil-Gesellschaften plus Sarna-Plastec) von der lokalen Marktpräsenz von Sika profitieren kann. Sika kann dagegen im Membranbereich von Sarnas Präsenz mit eigener Produktion in Nordamerika und China profitieren. Die Marketingkonzepte der beiden Gruppen sind im Übrigen weitgehend komplementär. So ergänzen sich im Bereich “Roofing” die hochpreisigen, beratungsintensiven Sarnafil-Produkte und die vor allem für Volumenmärkte geeigneten Sikaplan-Produkte optimal.

Sika begrüsst den eingeleiteten Verkauf des Geschäftsbereichs Sarnamotive ausdrücklich und wird auch nach dem Vollzug des öffentlichen Kaufangebots die Gruppenleitung von Sarna im eingeschlagenen Verkaufsprozess unterstützen.

Das öffentliche Kaufangebot wird unterbreitet gemäss der zwischen Sika und Sarna am 11. September 2005 abgeschlossenen Transaktionsvereinbarung, worin der Verwaltungsrat von Sarna eingewilligt hat, seinen Aktionären das öffentliche Kaufangebot von Sika zur Annahme zu empfehlen (vgl. Abschnitt E.3). Der entsprechende Bericht des Verwaltungsrates von Sarna findet sich in Abschnitt G.

B Öffentliches Kaufangebot

- 1. Voranmeldung** Das öffentliche Kaufangebot ("**Angebot**") wurde gemäss Art. 7 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote ("**UEV-UEK**") vorangemeldet. Die Voranmeldung wurde am 12. September 2005 und 14. September 2005 vor Börseneröffnung in den elektronischen Medien sowie am 14. September 2005 in den Printmedien publiziert.
- 2. Gegenstand des Angebotes** Das Angebot erstreckt sich auf alle sich im Publikum befindenden Sarna-Aktien, deren Anzahl sich per 22. September 2005 wie folgt berechnen lässt:
- Anzahl ausgegebener Sarna-Aktien: 2'400'000
 - abzüglich der von Sarna (direkt oder indirekt) gehaltenen eigenen Sarna-Aktien: 120'040
- Anzahl der sich im Publikum befindenden Sarna-Aktien: 2'279'960**
- 3. Angebotspreis** Der Angebotspreis pro Sarna-Aktie beträgt CHF 175.00 netto pro Sarna-Aktie ("**Angebotspreis**"). Vom Angebotspreis abgezogen wird der Bruttobetrag all-fälliger Verwässerungseffekte (z.B. Dividendenzahlungen, Kapitalerhöhungen mit einem Ausgabepreis pro Aktie unter dem Angebotspreis, Kapitalrückzahlungen, Verkauf und Ausgabe von eigenen Aktien unter dem Angebotspreis, Ausgabe von Optionen), die bis zum Vollzug des Angebotes eintreten.
- Der Angebotspreis beinhaltet eine Prämie von rund 15% verglichen mit dem Durchschnitt der Eröffnungskurse der Sarna-Aktie während der letzten 30 Börsentage vor Veröffentlichung der Voranmeldung des Angebotes am 12. September 2005. Der Angebotspreis liegt zudem rund 24% über dem durchschnittlichen Börsenkurs der Sarna-Aktie in den sechs Monaten vor der Voranmeldung des Angebotes.
- In den nachfolgend aufgeführten Jahren lagen die Schlusskurse der Sarna-Aktien an der SWX Swiss Exchange zwischen:
- | (CHF) | 2002 | 2003 | 2004 | 2005* |
|--------|------|------|------|-------|
| Höchst | 175 | 138 | 124 | 185 |
| Tiefst | 100 | 93 | 98 | 119 |
- * Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 22. September 2005
Quelle: Bloomberg
- 4. Angebotsfrist** Die Angebotsfrist beginnt am 28. September 2005 und dauert bis zum 25. Oktober 2005, 16:00 Uhr (MEZ) ("**Angebotsfrist**").
- Sika behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist einmal oder mehrere Male zu verlängern. Eine Verlängerung über 40 Börsentage hinaus erfordert die vorgängige Zustimmung der Übernahmekommission.
- 5. Nachfrist** Sofern das Angebot zustande kommt, wird nach Ablauf der Angebotsfrist eine Nachfrist von zehn Börsentagen zur nachträglichen Annahme des Angebots angesetzt, voraussichtlich vom 31. Oktober 2005 bis zum 11. November 2005, 16:00 Uhr (MEZ) ("**Nachfrist**").
- 6. Bedingungen** Das Angebot ist an folgende Bedingungen ("**Angebotsbedingungen**") geknüpft:
- a) Bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist werden Sika mindestens 66²/₃% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Namenaktien von

Sarna rechtsgültig angedient (unter Einbezug der dannzumal von Sarna gehaltenen eigenen Aktien);

- b) Bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist sind keine Änderungen der Statuten von Sarna bezüglich Stimmrechts- oder Übertragungsbeschränkungen beschlossen worden;
- c) Die zuständigen Wettbewerbsbehörden haben alle erforderlichen Bewilligungen erteilt, ohne dass damit Auflagen oder Bedingungen verknüpft sind, die eine nachteilige Wirkung auf das Geschäft von Sarna haben könnten, wie sie in nachstehender Angebotsbedingung d) umschrieben sind;
- d) Bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist sind keine nachteiligen Ereignisse eingetreten, die für sich allein oder in ihrer Summe und nach Auffassung eines unabhängigen Sachverständigen, der von Sika bestimmt wird, einen voraussichtlichen nachhaltigen Rückgang des konsolidierten operativen Ergebnisses (EBIT) der weitergeführten Geschäftstätigkeit der Sarna Gruppe (Sarna Gruppe ohne Sarnamotive) von CHF 8 Mio. p.a. (entsprechend 19.75% des EBIT der konsolidierten Erfolgsrechnung der weitergeführten Geschäftstätigkeit der Sarna Gruppe (Sarna Gruppe ohne Sarnamotive) in der Höhe von CHF 40.5 Millionen) oder mehr verursachen; und
- e) Kein Urteil, keine Verfügung und keine andere behördliche Anordnung wird erlassen, welche dieses Kaufangebot oder dessen Durchführung verbietet oder für unzulässig erklärt.

Sika behält sich das Recht vor, auf eine oder mehrere dieser Angebotsbedingungen ganz oder teilweise zu verzichten.

Die Angebotsbedingungen a), b) und d) gelten als aufschiebende Bedingungen im Sinne von Art. 13 Abs. 1 UEV-UEK. Die Angebotsbedingungen c) und e) sind auflösende Bedingungen im Sinne von Art. 13 Abs. 4 UEV-UEK.

Das Angebot ist nicht zustande gekommen, wenn die aufschiebenden Angebotsbedingungen vor dem Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist nicht eingetreten sind und darauf nicht verzichtet worden ist.

Sofern die (auflösende) Angebotsbedingung c) nicht vor dem Auszahlungsdatum gemäss Abschnitt K.5 (Auszahlung des Angebotspreises) eingetreten und darauf nicht verzichtet worden ist, ist Sika berechtigt (aber nicht verpflichtet), das Zahlungsdatum des Angebotspreises (wie in Abschnitt K.5 (Auszahlung des Angebotspreises) definiert) bis zum Eintritt dieser Angebotsbedingung, jedoch längstens um vier Monate nach Ablauf der Nachfrist, zu verschieben. Sika wird das Angebot für nicht zustande gekommen erklären, wenn diese Angebotsbedingung innerhalb der Viermonatsfrist nicht eingetreten und darauf nicht verzichtet worden ist.

Sofern die (auflösende) Angebotsbedingung e) nicht bis zum Auszahlungsdatum gemäss Abschnitt K.5 (Auszahlung des Angebotspreises) erfüllt ist, ist das Angebot nicht zustande gekommen.

C Angaben über Sika

- 1. Firma, Sitz, Aktienkapital und Geschäftstätigkeit**

Sika ist eine gemäss schweizerischem Recht organisierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Baar.

Das Aktienkapital betrug per 22. September 2005 CHF 71'633'019.60 und gliederte sich in 2'333'874 Namenaktien von je CHF 4.70 Nennwert sowie in 2'151'199 Inhaberaktien von je CHF 28.20 Nennwert. Auf alle Aktien wird nach Massgabe ihres Nominalwertes die gleiche Dividende ausgeschüttet. Eine Aktie entspricht jeweils einer Stimme.

Am gleichen Datum hatte die Gesellschaft ein bedingtes Kapital von CHF 7'326'980.40 ausstehend, eingeteilt in 259'822 Inhaberaktien von je CHF 28.20 Nennwert. Diese Aktien sind für die Sicherstellung von Options- oder Wandelrechten vorgesehen. Die Bezugsrechte der Aktionäre sind ausgeschlossen. Zurzeit sind keine Wandel- oder Optionsrechte ausstehend.

Der Erwerb von Sika Inhaber- und Namenaktien steht allen juristischen und natürlichen Personen offen. Die Inhaberaktien der Sika (Valorenummer 58 797) sind an der SWX Swiss Exchange im Hauptsegment kotiert. Der Verwaltungsrat kann einen Erwerber von Namenaktien als Aktionär ablehnen, wenn die Anzahl der von ihm gehaltenen Namenaktien 5% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien überschreitet.

Sika hat weder Partizipations- und Genussscheine noch Optionen auf Aktien ausgegeben. Es bestehen keine Optionspläne für Mitglieder des Verwaltungsrates, der Konzernleitung oder Mitarbeitende.

Sika ist ein 1910 gegründetes, global tätiges, integriertes Unternehmen der Spezialitätenchemie. Sika ist führend in den Bereichen Prozessmaterialien für das Dichten, Kleben, Dämpfen, Verstärken und Schützen von Tragstrukturen am Bau und in der Industrie. Im Produktsortiment führt Sika hochwertige Betonzusatzmittel, Spezialmörtel, Dicht- und Klebstoffe, Dämpf- und Verstärkungsmaterialien, Systeme für die strukturelle Verstärkung, Industrieböden und Abdichtfolien.

Die Kundengruppen von Sika sind im Baubereich: Fertigbetonwerke, industrielle Vorfabrikationen, Bauunternehmungen, Generalunternehmungen, Spezialverarbeiter, Händler, Baumärkte. Im Industriebereich gehören Automobilbauer, Reparaturwerkstätten, LKW-, Bus- und Eisenbahn-Hersteller, Marine, Geräte- und Gebäudeelemente-Hersteller sowie Formenbauer zu den Kunden von Sika.

Sika ist mit Tochtergesellschaften in 68 Ländern weltweit präsent und beschäftigt über 9'200 Mitarbeitende. 2004 erzielte der Sika-Konzern 2004 einen Jahresumsatz von rund CHF 2.6 Milliarden.
- 2. Aktionäre mit mehr als 5% der Stimmrechte**

Per 22. September 2005 hält die Familie Burkard-Schenker, teilweise über die Schenker-Winkler Holding AG, Baar, 53.8% aller Aktienstimmen.
- 3. In gemeinsamer Absprache handelnde Personen**

Folgende Personen handeln in gemeinsamer Absprache mit Sika:

 1. Sika und alle Tochter- und Gruppengesellschaften von Sika ("**Sika-Gruppe**");
 2. Familie Burkard-Schenker (Mitglieder: Burkard Franziska, Burkard Urs F., Burkard Fritz, Burkard Gabriella, Burkard Kröber Carmita und Burkard Hug Monica) und die Schenker-Winkler Holding AG, Baar, über welche die Familie Burkard-Schenker teilweise indirekt ihre Beteiligung an der Sika hält;

3. Seit 11. September 2005 (Abschluss Transaktionsvereinbarung; vgl. Abschnitt E.3): Sarna und alle Tochter- und Gruppengesellschaften von Sarna ("**Sarna-Gruppe**"); und
4. Seit 11. September 2005 (Abschluss Transaktionsvereinbarung; vgl. Abschnitt E.3): Sarna-Stiftung, Sarnen.

4. Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Sika und die konsolidierte Jahresrechnung der Sika-Gruppe für das am 31. Dezember 2004 abgeschlossene Geschäftsjahr wurden von der Ernst & Young AG, Zug, revidiert. Der Jahresbericht der Sika für das Geschäftsjahr 2004 sowie der ungeprüfte Zwischenbericht per 30. Juni 2005 können bei Sika bezogen werden (Tel.: +41 41 768 68 00; Fax: +41 41 768 68 50) und sind unter <http://www.sika.com> abrufbar.

5. Beteiligung der Sika und der mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen an Sarna hinsichtlich Kapital und Stimmrechte

Per 22. September 2005 hielten die Sika-Gruppe, die Familie Burkard-Schenker sowie die Schenker-Winkler Holding AG keine Sarna-Aktien.

Die Sarna-Gruppe (direkt haltende Gesellschaft: Sarna Patent und Lizenz AG, Sarnen, Schweiz) hielt per 22. September 2005 120'040 Sarna-Aktien (5.002% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von Sarna). Die Sarna-Stiftung hielt per 22. September 2005 95'852 Sarna-Aktien (3.994% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von Sarna).

Weder die Sika-Gruppe noch die Familie Burkard-Schenker noch die Schenker-Winkler Holding AG hielten per 22. September 2005 Wandel- oder Optionsrechte zum Erwerb bzw. Verkauf von Sarna-Aktien.

Die Sarna-Gruppe und die Sarna-Stiftung hielten per 22. September 2005 keine Wandel- oder Optionsrechte zum Erwerb bzw. Verkauf von Sarna-Aktien.

6. Käufe und Verkäufe von Beteiligungspapieren der Sarna

Während der letzten 12 Monate vor Veröffentlichung der Voranmeldung des Angebots, d.h. vom 12. September 2004 bis 11. September 2005, sowie seit der Voranmeldung haben die Sika-Gruppe, die Familie Burkard-Schenker und die Schenker-Winkler Holding AG weder börslich noch ausserbörslich Sarna-Aktien gekauft oder Sarna-Aktien verkauft.

Seit dem 11. September 2005 haben die Sarna-Gruppe und die Sarna-Stiftung weder börslich noch ausserbörslich Sarna-Aktien gekauft oder Sarna-Aktien verkauft.

Die Sika-Gruppe, die Familie Burkard-Schenker und die Schenker-Winkler Holding AG haben während der letzten 12 Monate vor Veröffentlichung der Voranmeldung des Angebots, d.h. vom 12. September 2004 bis 11. September 2005, sowie seit der Voranmeldung keine Wandel- oder Optionsrechte zum Erwerb bzw. Verkauf von Sarna-Aktien gekauft oder verkauft.

Seit dem 11. September 2005 haben die Sarna-Gruppe und die Sarna-Stiftung keine Wandel- oder Optionsrechte zum Erwerb bzw. Verkauf von Sarna-Aktien gekauft oder verkauft.

D Finanzierung

Die Finanzierung des Angebots erfolgt aus eigenen Mitteln der Sika sowie der Sika zur Verfügung gestellten Bankkrediten.

E Angaben über Sarna (Zielgesellschaft)

- 1. Firma, Sitz, Aktienkapital und Geschäftstätigkeit** Sarna ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Sarnen. Das Aktienkapital von Sarna betrug per 22. September 2005 CHF 2'400'000, aufgeteilt in 2'400'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.

Sarna hat weder Partizipations- noch Genussscheine ausgegeben. Es besteht auch kein bedingtes oder genehmigtes Kapital.

Die Sarna-Gruppe ist gegenwärtig noch in zwei Geschäftsbereichen tätig: Hochwertige Abdichtungen im Hoch- und Tiefbau (Sarnafil Division) sowie technisch anspruchsvolle Funktionsteile und -module für die Automobilindustrie (Sarnamotive Divisionen Europa und Amerika). Das Unternehmen hat Produktionsstätten in der Schweiz, in Deutschland, England, Tschechien, in den USA, Mexiko und in China und beschäftigt heute weltweit rund 3'125 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Stand 31. August 2005, inkl. Sarnamotive Divisionen), davon 437 in der Schweiz.

Im Dezember 2004 entschied der Verwaltungsrat von Sarna und gab öffentlich bekannt, die Automobilaktivitäten bis Ende 2005 zu veräussern und sich auf das Geschäft der Sarnafil Division zu konzentrieren. Am 30. Juni 2005 wurde die zur Sarnamotive Division gehörende Tochtergesellschaft Sarnamotive Paulmann & Crone GmbH verkauft.

- 2. Absichten der Sika betreffend Sarna** Sika beabsichtigt, Sarnafil nach erfolgter Übernahme als einen selbständigen Unternehmensbereich innerhalb der Sika-Gruppe mit Hauptsitz in Sarnen mit der Unterstützung des bestehenden Sarnafil-Managements zu führen. Eine Anlehnung an die globale Organisation von Sika wird dort angestrebt, wo es unternehmerisch Sinn macht.

In wichtigen Hauptmärkten wie USA, England, Deutschland und Schweiz soll Sarnafil für den Verkauf vollumfänglich verantwortlich bleiben; dies soll auch in Bezug auf das betreffende Produktsortiment von Sika gelten. In den übrigen Ländern wird überprüft, ob die Sarnafil-Verkaufsorganisation in die jeweiligen Gesellschaften des Sika-Konzerns integriert werden kann, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll und rechtlich möglich ist. Weiter ist vorgesehen, dass die Bereiche Einkauf, Produktion, Logistik und Marketing weiterhin der Sarna-Gruppenleitung unterstellt bleiben. Die Produktionsstandorte von Sarnafil in der Schweiz, in den USA und in China sollen fortbestehen. Sika verfügt im Membranbereich über Produktionskapazitäten in Düdingen (CH) und Troisdorf (D). Diese sollen in die kombinierte Geschäftseinheit unter der Führung der bisherigen Sarnafil-Gruppenleitung integriert werden. Alle Fabriken werden die Märkte mit Toll-Manufacturing Konzepten beliefern.

Sika begrüsst den eingeleiteten Verkauf des Geschäftsbereichs Sarnamotive ausdrücklich und wird auch nach einer erfolgreichen Übernahme die Gruppenleitung von Sarna im eingeschlagenen Verkaufsprozess unterstützen.

Sika unterbreitet dieses Angebot, um die volle Kontrolle über Sarna zu erwerben. Sika beabsichtigt, die Sarna-Aktien an der SWX Swiss Exchange nach Abschluss des Angebots zu dekotieren, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

Für den Fall, dass Sika über mehr als 98 Prozent der Stimmrechte an Sarna nach Abschluss des Angebots verfügt, wird Sika die Kraftloserklärung der restlichen Sarna-Aktien gemäss Art. 33 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (**“BEHG”**) beantragen. Falls der Grenzwert von 98 Prozent nicht erreicht wird, Sika aber mindestens 90 Prozent der Stimmrechte an Sarna erwirbt, behält sich Sika das Recht vor, Sarna mit einer durch Sika kontrollierten Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbleibenden Aktionäre von Sarna im Austausch für ihre Aktien anstelle von Aktien der übernehmenden Gesellschaft eine Barabfindung erhalten würden. Die Höhe der Barabfindung hänge unter anderem vom Zeitpunkt der Fusion ab und könnte höher oder tiefer als der Angebotspreis ausfallen.

Nach Abschluss des Angebots wird die Dividendenpolitik von Sarna, insbesondere vor dem Hintergrund ihres Investitionsbedarfs, überprüft werden. In diesem Zusammenhang ist es möglich, dass künftig Dividendenausschüttungen verringert oder eingestellt werden.

3. Vereinbarungen zwischen Sika und Sarna, deren Organen und Aktionären

A. Vereinbarungen zwischen Sika und Sarna

Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung zwischen Sika und Sarna

Mitte März 2005 schlossen Sika und Sarna eine marktübliche Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung ab. Nach Abschluss dieser Vereinbarung konnte Sika eine begrenzte Due Diligence-Prüfung von Sarna durchführen.

Transaktionsvereinbarung zwischen Sika und Sarna

Das Angebot wird unterbreitet gemäss der zwischen Sika und Sarna am 11. September 2005 unmittelbar vor der Voranmeldung des Angebots abgeschlossenen Transaktionsvereinbarung.

Angebot der Sika

Unter den Bedingungen der Transaktionsvereinbarung hat sich Sika verpflichtet, den Aktionären von Sarna ein öffentliches Kaufangebot für den Erwerb aller sich im Publikum befindenden Aktien zum Angebotspreis zu unterbreiten.

Empfehlung des Sarna Verwaltungsrats

In Anbetracht dessen hat sich der Verwaltungsrat von Sarna verpflichtet, in einer am 12. September 2005 veröffentlichten gemeinsamen Pressemitteilung und, sofern in der Zwischenzeit kein Besseres Angebot (wie im übernächsten Absatz definiert) angekündigt oder vorangekündigt wird, in einem Bericht, welcher gemäss Art. 29 Abs. 1 BEHG erstellt wurde und in Abschnitt G dieses Angebots veröffentlicht wird, den Aktionären von Sarna die Annahme des Angebots zu empfehlen.

Sarna hat sich verpflichtet, diese Empfehlung nicht abzuändern oder zurückzunehmen, ausser frühestens drei Handelstage nach einer Mitteilung von Sarna an Sika, wonach Sarna beabsichtige, ein in der Zwischenzeit vorangemeldetes oder veröffentlichtes Besseres Angebot anzunehmen.

“Besseres Angebot” wird in der Transaktionsvereinbarung definiert als jedes unaufgeforderte Angebot an alle Aktionäre von Sarna, Sarna-Aktien zu erwerben zu Konditionen, welche der Verwaltungsrat von Sarna nach seinem gutgläubigen

Ermessen, nach gebührender Berücksichtigung seiner Treuepflichten, basierend auf einer schriftlichen Erläuterung seiner Berater und nach Rücksprache mit diesen, als für die Aktionäre von Sarna vorteilhafter beurteilt, insgesamt verglichen mit dem Angebot, vorausgesetzt, dass ein derartiges konkurrierendes Angebot zu einem Preis erfolgt, welcher unter Annahme einer vollen Verwässerung höher ist als der von Sika angebotene Preis.

Sika und Sarna haben zudem in der Transaktionsvereinbarung vereinbart, im Zusammenhang mit dem Angebot aktiv mit sämtlichen Behörden zu kooperieren und den Behörden alle verlangten Informationen und Dokumente auszuhändigen.

Zusicherungen

Sarna hat sich verpflichtet, die eigenen Geschäfte und die Geschäfte ihrer Tochtergesellschaften wie bisher ordentlich zu führen, ihre wesentliche Geschäftsorganisation und Beziehungen mit Drittparteien aufrechtzuerhalten und – abgesehen vom Verkauf von Sarnamotive (einschliesslich Sarnatech BNL Ltd., Grossbritannien) – ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Sika keine ausserordentlichen Massnahmen zu ergreifen, insbesondere:

- keine Statutenänderungen vorzuschlagen oder zu beschliessen;
- keine Generalversammlung im Zusammenhang mit dem Angebot einzuberufen;
- mit Bezug auf die Sarna-Aktien keine Dividenden zu beschliessen oder zu bezahlen, keinen Split, keine Kombination oder Reklassifikation betreffend die Sarna-Aktien zu beschliessen sowie keine Sarna-Aktien zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten;
- keiner anderen Person als Sika Kaufoptionen oder Put Optionen hinsichtlich der Sarna-Aktien zu schreiben;
- sich – ausser im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs – nicht zu verschulden und keine verbrieften Schuldtitel auszustellen oder Garantien für Dritte zu übernehmen;
- nicht mit einer Drittpartei zu fusionieren oder Aktiven einer Drittpartei zu erwerben oder für eine Drittpartei zu verpfänden, die für Sarna und ihre Gruppengesellschaften wesentlich wären;
- nicht in wesentlichem Umfang in andere Gesellschaften zu investieren, keine Teile des Anlagevermögens zu veräussern, zu vermieten, zu lizenzieren oder anderweitig wegzugeben, welche insgesamt den Wert von CHF 15 Millionen übersteigen, ausser (i) im Rahmen von bestehenden Verträgen, (ii) im Zusammenhang mit dem Verkaufsprozess betreffend Sarnamotive, den Sarna sich verpflichtet, so schnell als möglich erfolgreich abzuschliessen, oder (iii) im Bezug auf den Verkauf von nicht betriebsnotwendigen Liegenschaften;
- ausser im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs mit Geschäftsleitungsmitglieder oder Angestellten der Sarna-Gruppe keine Transaktionen oder Verträge abzuschliessen, abzuändern oder zu ergänzen; sowie
- sich nicht zu einer der vorhergehend beschriebenen Handlungen zu verpflichten oder hierzu die Ermächtigung zu erteilen.

Sarna hat ferner darin eingewilligt:

- weder Anfragen noch das Unterbreiten eines Vorschlags oder Angebots (ausser im Zusammenhang mit dem Verkauf von Sarnamotive) anzuregen oder auszulösen, welche auf ein mögliches konkurrenzierendes öffentliches Kaufangebot, eine Fusion, eine Zusammenführung der Geschäftsbereiche,

eine Reorganisation, den Verkauf von wesentlichen Aktiva oder auf ähnliche Transaktionen (je ein **“Transaktionsvorschlag”**) abzielen;

- allfällige bestehende Gespräche oder Verhandlungen mit Drittparteien hinsichtlich Transaktionsvorschlägen zu beenden;
- keinem Dritten Zugang zu nicht öffentlichen Informationen über Sarna und ihre Tochtergesellschaften zu gewähren ausser einer Drittpartei, welche Sarna ihre Absicht schriftlich mitgeteilt hat, ein Besseres Angebot zu unterbreiten, und den Verwaltungsrat von Sarna überzeugt hat, dass sie die finanziellen Mittel zur Unterbreitung eines Besseren Angebots hat. In einem solchen Fall soll der Drittpartei der Zugang zu nicht öffentlichen Informationen nicht zu vorteilhafteren Bedingungen gewährt werden als er Sika gewährt wurde. Falls Sarna der Drittpartei Informationen zur Verfügung stellt, die sie Sika zuvor nicht mitgeteilt hat, soll Sika das Recht haben, diese Informationen ebenfalls zu erhalten;
- keine eigenen Aktien an Dritte zu verkaufen oder in einen Verkauf einzuwilligen und keine Handlungen vorzunehmen, welche Folgen nach Art. 10 Abs. 6 UEV-UEK auslösen würden;
- dafür besorgt zu sein, dass die Sarna-Stiftung, Sarnen, die von ihr gehaltenen Sarna-Aktien unter dem Angebot andient und keine Handlungen vornimmt, welche Folgen nach Art. 10 Abs. 6 UEV-UEK auslösen würden;
- dass Sarna und Sika hinsichtlich der Integration von Sarna in die Sika-Gruppe kooperieren, sobald es die Parteien für nützlich erachten; und
- für den Fall, dass das Angebot als erfolgreich erklärt wird, eine Generalversammlung der Aktionäre mit einer von Sika vorgegebenen Tagesordnung einzuberufen und Sika im Aktienregister einzutragen.

Weitere Bestimmungen

Sika hat für den Fall des Zustandekommens des Angebots eingewilligt, sich in einem wirtschaftlich vernünftigen Ausmass zu bemühen, dass:

- Sarnafil und ihre Tochtergesellschaften in allen wesentlichen Aspekten eine selbständige Geschäftseinheit innerhalb der Sika-Gruppe bilden werden;
- Sarnafils Hauptsitz und Membran-Produktionsstätte in Sarnen erhalten bleiben;
- Sarnafils Produktionsstätten und Verkaufsorganisation in der Schweiz, in den USA, in Deutschland, England, China und anderen Ländern, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll und rechtlich möglich ist und es der Verwaltungsrat von Sika für zweckmässig erachtet, in allen wesentlichen Aspekten erhalten bleiben;
- die Gruppenleitung von Sarnafil für die Festlegung der Preis- und Produktpolitik des gesamten Dachmembrangeschäfts im Einklang mit der Geschäftspolitik von Sika verantwortlich bleibt;
- Sikas Dachmembranproduktion unter die Verantwortung der Gruppenleitung von Sarnafil gestellt wird; und
- Sika Sarnafil darin unterstützen wird, die Geschäftstätigkeit von Sarnafil in den bestehenden und in neuen Märkten zu erweitern.

Die genannten Zusicherungen der Sika gelten jedoch nicht für die Sarnamotive Division.

Sika hat für den Fall des Zustandekommens des Angebots weiter zugesagt, ihre Stimmen in der vom Verwaltungsrat von Sarna nach Vollzug des Angebots einzuberufenden Generalversammlung von Sarna so auszuüben, dass zwei von Sarna vorgeschlagene Mitglieder und drei von Sika vorgeschlagene Mitglieder in den Verwaltungsrat von Sarna gewählt werden. Der Chief Executive Officer von Sika soll als Verwaltungsratspräsident amten.

Zudem hat sich der Verwaltungsrat von Sika verpflichtet, der nächsten ordentlichen Generalversammlung von Sika Herrn Fritz Studer (derzeitiger Verwaltungsratspräsident von Sarna) als Verwaltungsrat der Sika vorzuschlagen.

Schliesslich hat sich Sika für den Fall des Zustandekommens des Angebots bereit erklärt, den meisten Mitgliedern der Gruppenleitung und gewissen Schlüsselpersonen von Sarna anzubieten, ihre gegenwärtigen oder gleichwertigen Stellen weiterhin auszuüben, soweit dies bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise der Sarna-Gruppe als einer selbständigen Division innerhalb der Sika-Gruppe wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint.

Beendigung

Die Transaktionsvereinbarung kann aufgelöst werden durch (i) beiderseitige schriftliche Zustimmung von Sika und Sarna; (ii) einseitig durch eine Partei, falls ohne vernünftige Gründe keine Voranmeldung des Angebots erfolgt; (iii) einseitig durch eine Partei, wenn das Angebot nicht erfolgreich ist oder (infolge Nichterfüllung einer Angebotsbedingung) zurückgezogen wird, gestützt auf die öffentliche Bekanntgabe durch Sika, dass das Angebot nicht erfolgreich ist oder zurückgezogen wird; und (iv) durch Sika, falls Sarna gegen bestimmte Pflichten und Zusicherungen in der Transaktionsvereinbarung verstösst.

Anwendbares Recht

Die Transaktionsvereinbarung untersteht schweizerischem Recht.

Neben der Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung sowie der Transaktionsvereinbarung bestehen keine weiteren vertraglichen Vereinbarungen zwischen Sika und Sarna.

B. Vereinbarungen der Sika mit Organen von Sarna

Abgesehen von der von Sika in der Transaktionsvereinbarung eingegangenen Verpflichtung, der nächsten Generalversammlung von Sika Herrn Fritz Studer zur Wahl in den Verwaltungsrat von Sika vorzuschlagen, hat Sika mit Organen von Sarna keine Vereinbarungen bezüglich dieses Angebots getroffen.

C. Vereinbarungen der Sika mit Aktionären von Sarna

Sika hat mit keinen Aktionären von Sarna Vereinbarungen bezüglich dieses Angebots getroffen.

4. Vertrauliche Information

Sika konnte vorgängig zu diesem Angebot eine beschränkte Due Diligence bei Sarna durchführen. Weder im Rahmen dieser Due Diligence noch auf andere Art und Weise haben Sika oder die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen direkt oder indirekt von Sarna vertrauliche Informationen erhalten, welche die Entscheidung der Empfänger des Angebots massgeblich beeinflussen könnten.

F Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 25 BEHG

Als gemäss BEHG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt unter Berücksichtigung der von der Übernahmekommission ersuchten Ausnahmen geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft und die Fairness Opinion von PricewaterhouseCoopers bildeten nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist der Anbieter verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, diesen zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Berufsstandes in der Schweiz, wonach eine Prüfung des Angebotsprospektes so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit gemäss BEHG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche Fehlaussagen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen, teilweise auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des BEHG und dessen Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung:

- entspricht der Angebotsprospekt dem BEHG und dessen Verordnungen;
- ist der Angebotsprospekt vollständig und wahr;
- werden die Empfänger des Angebots gleich behandelt;
- sind die Bestimmungen über die Mindestpreisvorschriften eingehalten;
- ist die Finanzierung des Angebots sichergestellt und stehen die erforderlichen Mittel am Vollzugstag zur Verfügung; und
- sind die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots eingehalten.

Zürich, 23. September 2005

KPMG Fides Peat

Martin Schaad
dipl. Wirtschaftsprüfer

Reto Benz
dipl. Wirtschaftsprüfer

G Bericht des Verwaltungsrates der Sarna Kunststoff Holding AG, Sarnen, gemäss Art. 29 des Bundesgesetzes über die Börse und den Effektenhandel

1. Empfehlung und Begründung

Der Verwaltungsrat der Sarna Kunststoff Holding AG, Sarnen ("Sarna"), empfiehlt den Aktionären, das öffentliche Übernahmeangebot der Sika AG, Baar ("Sika"), anzunehmen, da die Übernahme der Sarna durch die Sika im Interesse der Aktionäre und auch der übrigen Stakeholder liegt:

- Der Angebotspreis beinhaltet eine Prämie von rund 15% verglichen mit dem Durchschnitt der Eröffnungskurse der Sarna-Aktie während der letzten 30 Börsentage vor Veröffentlichung der Voranmeldung des Angebotes am 12. September 2005. Der Angebotspreis liegt zudem rund 24% über dem durchschnittlichen Börsenkurs der Sarna-Aktie in den 6 Monaten vor der Voranmeldung des Angebotes. Der Verwaltungsrat hat PricewaterhouseCoopers beauftragt, das Angebot der Sika auf seine finanzielle Angemessenheit zu

prüfen. PricewaterhouseCoopers ist nach eingehenden Abklärungen zum Schluss gekommen, dass das Angebot der Sika in finanzieller Hinsicht angemessen und fair ist (die Fairness Opinion von PricewaterhouseCoopers kann kostenlos bei Sarna bezogen werden [Tel. 041 666 95 88, E-Mail: beatrix.burri@sarna.com] oder unter [http://www.sarna.com/de/index/information_takeover_bid.htm] abgerufen werden). Damit ist das Angebot der Sika für die Aktionäre der Sarna attraktiv.

- Wie im Übernahmeprospekt dargestellt, beabsichtigt Sika, Sarnas Geschäft mit Abdichtungssystemen (Sarnafil) nach erfolgter Übernahme als einen selbständigen Unternehmensbereich innerhalb der Sika Gruppe zu führen und sowohl den Hauptsitz in Sarnen wie auch die Produktionsstandorte in der Schweiz, den USA und in China aufrechtzuerhalten. Mit der Anlehnung an die Sika Gruppe erhält Sarnafil die Chance, ihre Wachstumsziele schneller zu erreichen. Damit wirkt sich die Übernahme auch für Arbeitnehmer, Kunden, Lieferanten sowie in den Regionen, in denen die Sarnafil heute tätig ist, positiv aus.

2. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Herr Fritz Studer, wohnhaft in Meggen, Präsident des Verwaltungsrates
- Herr Dr. Neubeck Reinhard, wohnhaft in Lörrach (D), Vizepräsident des Verwaltungsrates
- Herr Matti J. Paasila, wohnhaft in Zug, Delegierter des Verwaltungsrates
- Herr Ewald Hoelker, wohnhaft in Schaan (FL), Mitglied des Verwaltungsrates
- Herr Leo Gerold Steiner, wohnhaft in Steinhausen, Mitglied des Verwaltungsrates
- Herr Ferdinand Stutz, wohnhaft in Andelfingen, Mitglied des Verwaltungsrates
- Herr Max Vögeli, wohnhaft in Brugg AG, Mitglied des Verwaltungsrates

Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Personen:

- Herr Matti J. Paasila, wohnhaft in Zug, CEO, interimistischer Leiter Sarnamotive Division Europe
- Herr Jörg Riboni, wohnhaft in Steinhausen, CFO
- Herr Peter Schildknecht, wohnhaft in Meggen, Leiter Sarnafil Division
- Herr Andrew Ridgway, wohnhaft in Rochester Hills, MI 48306, USA, Leiter Sarnamotive Division America

3. Potentielle Interessenkonflikte

Die Transaktionsvereinbarung zwischen Sika und Sarna sieht vor, dass der heutige Verwaltungsrat der Sarna zurücktritt und durch einen Verwaltungsrat ersetzt wird, der sich aus 5 Personen zusammensetzt. Drei Verwaltungsräte werden von Sika direkt bestellt und zwei von Sarna bestimmt, um die Kontinuität in der Führung sicherzustellen. Die zwei Mitglieder des neuen Verwaltungsrates der Sarna sind noch nicht bestimmt worden. Die zurücktretenden Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten keine Abgangsentschädigungen. Sie erhalten ihr Honorar für das laufende Amtsjahr, d.h. bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Nach Zustandekommen des Angebotes der Sika soll die heutige Divisionsleitung der Sarnafil für die operative Führung des gemeinsamen Dichtungsbahngeschäfts verantwortlich sein, ohne dass in dieser Hinsicht – abgesehen von den heute bestehenden Arbeitsverträgen – verbindliche Zusicherungen für einzelne Personen vorliegen.

Die nicht exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates halten zur Zeit insgesamt 364 Aktien der Gesellschaft. Die Mitglieder der Gruppenleitung (einschliesslich des Delegierten/CEO) halten zurzeit insgesamt 11'234 Aktien der Gesellschaft. Davon sind im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes 10'274 Aktien gesperrt. Da diese Sperre bei einem Kontrollwechsel dahin fällt, können die betroffenen Personen die gesperrten Aktien nach erfolgter Übernahme beziehen oder darüber verfügen. Ein Bezug oder die Verfügung über diese Aktien ist dem-

entsprechend möglich, wenn Sika bei der Bekanntgabe des Zwischenergebnisses mitteilt, dass das Angebot zustande gekommen ist und die auf-schiebenden Bedingungen erfüllt sind. Dies ermöglicht den Betroffenen, das Angebot der Sika während der Nachfrist anzunehmen.

Gemäss Transaktionsvereinbarung wird der Verwaltungsrat der Sika der Generalversammlung die Wahl von Herrn F. Studer, dem heutigen Verwaltungsratspräsidenten der Sarna, als Verwaltungsrat der Sika vorschlagen. Vereinbarungen über die Konditionen, zu denen Herr Studer Mitglied des Verwaltungsrates der Sika werden soll, bestehen nicht. Weitere Zusagen über die Beschäftigung von heutigen Verwaltungsratsmitgliedern oder Gruppenleitungsmitgliedern der Sarna wurden nicht gemacht.

Um Interessenkonflikten vorzubeugen, hat der Verwaltungsrat der Sarna folgende Massnahmen getroffen:

- Bei den Abstimmungen über das Angebot der Sika und die Stellungnahme des Verwaltungsrates ist Herr F. Studer in den Ausstand getreten.
- Bei der Abstimmung über die vorliegende Stellungnahme zum Angebot der Sika hat sich der Verwaltungsrat auf die Fairness Opinion der PricewaterhouseCoopers abgestützt.

4. Vertragliche Vereinbarungen oder andere Verbindungen mit Sika

Abgesehen von der im Angebotsprospekt erwähnten Vertraulichkeitsvereinbarung und der Transaktionsvereinbarung bestehen zwischen Sika und Sarna keine vertraglichen Vereinbarungen (für den Inhalt dieser Vereinbarungen wird auf E.3 des Angebotsprospektes verwiesen). Abgesehen von der von Sika in der Transaktionsvereinbarung eingegangenen Verpflichtung, der nächsten Generalversammlung von Sika Herrn Fritz Studer zur Wahl in den Verwaltungsrat von Sika vorzuschlagen, bestehen zwischen Sika und den Organen von Sarna keine Vereinbarungen oder Verbindungen.

5. Absichten von Aktionären, die mehr als 5% der Stimmrechte halten

Zurzeit halten folgende Aktionäre der Sarna mehr als 5%:

- Tweedy Brown Global Value, New York, USA, hält nach ihrer letzten Meldung 10% der Stimmrechte;
- Lombard Odier Darier Hentsch, Fonds Managers SA, Genf, Schweiz, hält nach ihrer letzten Meldung 5.3% der Stimmrechte;
- Sarna Patent und Lizenz AG, Obwalden, Schweiz hält 5% der Stimmrechte.

Die Absicht der Sarna Patent und Lizenz AG, die sämtliche eigenen Aktien der Sarna hält, ist dem Verwaltungsrat bekannt: Gemäss der Transaktionsvereinbarung werden diese Sarna-Aktien nicht an Sika verkauft, sondern verbleiben in der Gesellschaft. Die Absichten der anderen oben erwähnten Aktionäre sind dem Verwaltungsrat nicht bekannt.

6. Abwehrmassnahmen gemäss Art. 29 BEHG

Der Verwaltungsrat begrüsst das Angebot der Sika und will in die Entscheidung der Aktionäre über die Zukunft der Sarna nicht eingreifen. Folglich wird weder der Verwaltungsrat selbst Abwehrmassnahmen beschliessen, noch wird er solche Massnahmen einer ausserordentlichen Generalversammlung vorschlagen.

Wie bereits der Medienmitteilung vom 14. Dezember 2004, dem Geschäftsbericht für das Jahr 2004 und der Medienmitteilung vom 1. Juli 2005 entnommen werden kann, werden die beiden Bereiche Sarnamotive Europe und Sarnamotive Amerika gegenwärtig devestiert. Weil die Veräusserung dieser Bereiche rein formell unter Art. 29 BEHG fallen würde, hat die Sarna bei der Übernahmekommission ein Gesuch mit dem Ziel eingereicht, die beiden Bereiche gleichwohl auch während des Übernahmeverfahrens veräussern zu können. Dieses Gesuch wurde mit Empfehlung vom 26. September 2005 gutgeheissen.

7. Finanzbericht- erstattung

Der Halbjahresbericht der Sarna per 30. Juni 2005 wurde am 18. August 2005 veröffentlicht (dieser kann unentgeltlich bei Sarna bezogen [Tel. 041 666 95 88, E-Mail: beatrix.burri@sarna.com] oder abgerufen werden [http://www.sarna.com/de/sarna_aktionaersbrief_08_05_d_new.pdf]). Der Verwaltungsrat ist sich keiner wesentlichen positiven oder negativen Änderung der Finanzlage der Sarna seit der Veröffentlichung des Halbjahresergebnisses bewusst.

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung erwarten, dass es der Gesellschaft bis spätestens Ende Jahr gelingen wird, mit Drittinteressenten Kaufverträge über die beiden verbleibenden Bereiche der Sarnamotive Division (Sarnamotive Schenk GmbH und Sarnamotive Bohemia s.r.o. einerseits sowie Sarnamotive Blue Water Inc. und Sarnamotive Mexico, R.L. de CV andererseits) sowie über die Sarnatech BNL Ltd., Grossbritannien, abzuschliessen. Der Verwaltungsrat wird die Aktionäre über die erfolgten Vertragsabschlüsse informieren. Der Verwaltungsrat erwartet, dass die Gesellschaft bei diesen Verkäufen einen Unternehmenswert (Preis vor Abzug der Nettofinanzverbindlichkeiten, die zusammen mit den verkauften Gesellschaften von den Käufern übernommen werden) von ca. CHF 100 Mio. realisieren kann. Von diesem Betrag sind zusätzlich auch noch Transaktionskosten sowie allfällige Ansprüche aus Gewährleistungen abzuziehen.

Für den Verwaltungsrat:

Fritz Studer
Präsident des Verwaltungsrates

Reinhard Neubeck
Vizepräsident des Verwaltungsrates

H Fairness Opinion

Die von PricewaterhouseCoopers AG erstellte Fairness Opinion zu Handen des Verwaltungsrats von Sarna, in welcher das Angebot in Bezug auf alle relevanten Aspekte aus finanzieller Sicht als fair und angemessen bestätigt wird, kann unentgeltlich bei Sarna bezogen werden (Tel.: +41 41 666 95 88; Fax: +41 41 666 97 97; Email: beatrix.burri@sarna.com) und ist unter http://www.sarna.com/de/index/information_takeover_bid.htm abrufbar.

I Publikation

Der Angebotsprospekt in deutscher und französischer Sprache kann unentgeltlich bezogen werden bei Credit Suisse First Boston, Abteilung FBSC, Postfach 900, CH-8070 Zürich (Tel.: +41 44 333 43 85, Fax: +41 44 333 35 93, Email: equity.prospectus@csfb.com).

Der Angebotsprospekt und alle anderen Veröffentlichungen betreffend das Angebot werden auf Deutsch in der "Neue Zürcher Zeitung" und der "Finanz und Wirtschaft" sowie auf Französisch in "Le Temps" veröffentlicht. Zudem wird der Angebotsprospekt Telekurs/AWP-Nachrichten, Bloomberg und Reuters zugestellt.

J Empfehlung der Übernahmekommission

Dieser Angebotsprospekt wurde zusammen mit dem Bericht des Verwaltungsrates von Sarna vor der Publikation der Übernahmekommission eingereicht. In ihrer Sitzung vom 26. September 2005 hat die Übernahmekommission folgende Empfehlungen erlassen:

- "Das öffentliche Kaufangebot der Sika AG, Baar, an die Aktionäre der Sarna Kunststoff Holding AG, Sarnen, entspricht dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 (BEHG).
- Die Übernahmekommission gewährt die folgenden Ausnahmen von der Übernahmeverordnung (Art. 4 UEV-UEK): Befreiung von der Pflicht zur Einhaltung der Karenzfrist (Art. 14 Abs.2 UEV-UEK); Zustimmung zu auflösende Bedingungen (Art. 13 Abs. 4 UEV-UEK); Erstreckung der Abwicklungsfrist (Art. 14 Abs. 6 UEV-UEK)."

K Durchführung des Angebotes

1. Information/ Anmeldung

Deponenten

Aktionäre, welche ihre Sarna-Aktien in einem offenen Depot halten, werden durch ihre Depotbank über das Angebot informiert und sind gebeten, gemäss deren Instruktionen zu verfahren.

Heimverwahrer

Aktionäre, die ihre Sarna-Aktien zu Hause oder in einem Banksafe aufbewahren, werden durch das Aktienregister von Sarna über das Angebot informiert und sind gebeten, gemäss dessen Instruktionen zu verfahren.

2. Beauftragte Bank

Sika hat die Credit Suisse First Boston, Zürich, eine Division der Credit Suisse, mit der Durchführung dieses Angebots beauftragt.

3. Annahme- und Zahlstelle

Alle Geschäftsstellen der Credit Suisse in der Schweiz.

4. Angediente Sarna- Aktien und Börsen- handel angedienter Sarna-Aktien

Zweite Handelslinie

Sarna-Aktien, welche im Rahmen des Angebots angedient werden, wird die folgende Valorenummer durch die Depotbanken zugeteilt:

Valorenummer: 2 279 041 ISIN: CH 002 279041 1

Die unter dieser Valorenummer verbuchten Sarna-Aktien existieren nur in Buchform. Eine Lieferung in verbriefter Form ist nicht möglich.

Die SWX Swiss Exchange wurde um Eröffnung einer zweiten Handelslinie für den Handel angedienter Sarna-Aktien ab dem 28. September 2005 (Beginn der Angebotsfrist) ersucht. Der Handel auf der zweiten Handelslinie wird voraussichtlich nach Ablauf der Nachfrist eingestellt.

Beim Verkauf oder Kauf von angedienten Sarna-Aktien auf der zweiten Handelslinie werden die üblichen Börsenspesen und Abgaben fällig, die von den kaufenden bzw. verkaufenden Aktionären zu tragen sind.

5. Auszahlung des Angebotspreises

Bei erfolgreichem Angebot ist die Auszahlung des Angebotspreises für die gültig angedienten Sarna-Aktien mit Valuta vom 21. November 2005 vorgesehen. Das Recht von Sika, die Angebotsfrist und damit die Auszahlung des

Angebotspreises in Übereinstimmung mit Abschnitt B.4 zu verlängern sowie das Zahlungsdatum des Angebotspreises in Übereinstimmung mit Abschnitt B.6 zu verschieben, bleibt vorbehalten.

6. Kostenregelung und Abgaben

Der Verkauf von Sarna-Aktien im Rahmen des Angebots, welche bei Banken in der Schweiz deponiert sind, erfolgt während der Angebotsfrist und Nachfrist ohne Spesen und Abgaben. Die mit diesem Verkauf anfallenden eidgenössischen Umsatzabgaben werden durch Sika getragen.

7. Steuerfolgen

Einkommens- bzw. Gewinnsteuer

Der Verkauf von Sarna-Aktien im Rahmen dieses Angebots kann folgenden Steuerfolgen unterliegen:

Aktionäre mit steuerlichem Wohnsitz in der Schweiz und Sarna-Aktien im Privatvermögen:

Der Verkauf von Sarna-Aktien im Rahmen dieses Angebots sollte für Aktien im Privatvermögen von Personen mit steuerlichem Wohnsitz in der Schweiz steuerfrei möglich sein. Sika hat bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung und bei der kantonalen Steuerbehörde des Kantons Obwalden Steuerrulings eingereicht und erhalten. Gestützt auf die Angaben von Sika über die Kaufpreisfinanzierung realisieren natürliche Personen, die Aktien aus ihrem Privatvermögen andienen, nach Auskunft der ESTV in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde für die Direkte Bundessteuer einen steuerfreien Kapitalgewinn oder einen nicht abzugsfähigen Kapitalverlust. Bei den anderen kantonalen Steuerbehörden wurden keine Steuerrulings eingeholt. Es kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass die anderen kantonalen Steuerbehörden den Verkauf von Sarna-Aktien im Rahmen dieses Angebots für kantonale Steuerzwecke in Abweichung von der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerbehörde des Kantons Obwalden qualifizieren.

Aktionäre mit steuerlichem Wohnsitz/Sitz in der Schweiz und Sarna-Aktien im Geschäftsvermögen:

Natürliche Personen mit steuerlichem Wohnsitz in der Schweiz, einschliesslich Personen, welche als gewerbsmässige Wertschriftenhändler qualifizieren, sowie juristische Personen, die Sarna-Aktien in ihrem Geschäftsvermögen halten, unterliegen im Allgemeinen dem Buchwertprinzip, d.h. der Buchgewinn beim Verkauf der Sarna-Aktien unterliegt der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer.

Aktionäre ohne steuerlichen Wohnsitz/Sitz in der Schweiz:

Allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Sarna-Aktien durch Aktionäre ohne steuerlichen Wohnsitz/Sitz in der Schweiz unterliegen nicht der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnbesteuerung, vorausgesetzt, dass die Sarna-Aktien nicht einer Schweizer Betriebsstätte oder einem Schweizer Geschäftsbetrieb zugeordnet werden können. Nicht in der Schweiz ansässige Aktionäre haben ihrerseits zu prüfen bzw. abzuklären, welche Steuerfolgen sich in ihrem Ansässigkeitsstaat ergeben.

Verrechnungssteuer

Der Aktienverkauf im Rahmen des Angebots hat keine verrechnungssteuerlichen Folgen.

Die Darstellung der Steuerfolgen in diesem Angebotsprospekt kann nicht die Steuerberatung der einzelnen Aktionäre im Rahmen dieses Angebots ersetzen. Es wird den Aktionären von Sarna ausdrücklich empfohlen, ihre spezifischen Steuerfolgen des Verkaufs ihrer Sarna-Aktien selbständig abzuklären.

- | | |
|---|--|
| 8. Kraftloserklärung und Dekotierung | Wie in Abschnitt E.2 erwähnt, plant Sika, die verbleibenden Sarna-Aktien für kraftlos erklären zu lassen und sämtliche Sarna-Aktien zu dekotieren, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. |
| 9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand | Sämtliche aus dem Angebot resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten unterstehen materiellem schweizerischem Recht . Für allfällige Streitigkeiten ist das Handelsgericht des Kantons Zürich ausschliesslich zuständig. |

L Indikativer Zeitplan

28. September 2005	Beginn der Angebotsfrist
25. Oktober 2005*	Ende der Angebotsfrist
26. Oktober 2005*	Veröffentlichung des provisorischen Zwischenergebnisses
31. Oktober 2005*	Veröffentlichung des endgültigen Zwischenergebnisses
31. Oktober 2005*	Beginn der Nachfrist
11. November 2005*	Ende der Nachfrist
14. November 2005*	Veröffentlichung des provisorischen Endergebnisses
17. November 2005*	Veröffentlichung des endgültigen Endergebnisses
21. November 2005*	Zahlung des Kaufpreises

* Sika behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist und damit die Auszahlung des Angebotspreises gemäss Abschnitt B.4 ein- oder mehrmals zu verlängern sowie das Zahlungsdatum des Angebotspreises in Übereinstimmung mit Abschnitt B.6 zu verschieben. Der Zeitplan wird in diesem Fall entsprechend angepasst.

Die mit der Durchführung des öffentlichen Kaufangebots beauftragte Bank:

CREDIT SUISSE FIRST BOSTON

eine Division der Credit Suisse

